



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9417/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 24. Oktober 1990 (BGBI. I, S. 2389)  
- Ausnahme E 18 -

**2 Antragsteller**

AEROSOL-Service GmbH  
Helmstedter Straße 58c  
3300 Braunschweig

**3 Benennung der Bauart**

Kiste aus Pappe mit zwölf 150-ml-Aerosoldosen

**4 Anforderungen an die Bauart**

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 109 421 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.11.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

un 4G/Y3/S/...../D/BAM 9417 - Seyfert  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
  - 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
  - 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 2,6 kg nicht überschreiten.
  - 8.4 Entfällt
  - 8.5 Entfällt
  - 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

**10 Sonstiges**

- 10.1 Entfällt
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.11.1990

*Handwritten signatures:*  
Hender  
fm

